

Land *Braun* Ortsgemeinde *Sollersdorf* Haus-Nr. *4*
 Bezirk *Indulpsmarkt* Ortschaft Zahl der Wohnparteien *I*

Aufnahmebogen

zur

Zählung der Bevölkerung und der wichtigsten häuslichen Nutzthiere nach dem Stande vom 31. December 1869.

Belehrung.

1. In den Aufnahmebogen sind sämtliche Personen, welche im Hause wohnen (Inwohner), nach der Reihenfolge der Wohnparteien aufzunehmen. Die Wohnparteien folgen in der Reihe der Wohnungsnummern aufeinander; ist eine Wohnungsnummerierung noch nicht vorhanden, so hat die Eintragung nach der Ordnung vom Erdgeschoße bis zum obersten Stockwerke zu erfolgen.

2. Die Eintragung der Personen, welche zu jeder Wohnpartei gehören, in den Aufnahmebogen, hat auch dann zu geschehen, wenn sie zeitlich, z. B. auf Reisen, im Spital, im Gefängnisse u. dgl. abwesend sind. Söhne und Töchter der Wohnparteien aber müssen, in soferne sie noch nicht selbstständig sind, selbst dann aufgenommen werden, wenn sie bauernd, z. B. in Studien, als Diensthöten, auf der Wanderung, im Militär u. s. w. abwesend sind.

3. Gehört eine Partei zum activen Militär (zum stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur Heeres- oder Marine-Verwaltung), so sind nur ihre Angehörigen in der vorgeschriebenen Ordnung, dann jene Dienstleute und Astermiethparteien, welche nicht im activen Militärdienste stehen, in den Aufnahmebogen einzutragen.

Dagegen müssen die mit Charakter quittirten, die Reserve- und Landwehr-Officiere, ferner die im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officiere, Militärbeamte und Parteien, die pensionirten oder provisionirten Unterparteien, die bis zur Einberufung beurlaubte noch linienpflichtige Mannschaft, die Mannschaften der Reserve und Landwehr, endlich die außerhalb der Invalidenhäuser lebenden Patental- und die Reservations-Invaliden nebst ihren Angehörigen u. s. w., auch für ihre Person in den Aufnahmebogen eingetragen werden. Unter der Collectiv-Bezeichnung „Officiere“ sind auch die den Officiers-Corps der Auditore, Aerzte und Truppen-Rechnungsführer Angehörigen inbegriffen.

4. Sollte eine Wohnung am 31. December 1869 unbewohnt gewesen sein, so ist dies ausdrücklich anzugeben.

5. Solche Wohnparteien, welche an verschiedenen Orten Wohnungen besitzen (z. B. im Sommer auf dem Lande und im Winter in der Stadt wohnen), sind nur in jener Wohnung zu zählen, in welcher sie sich am 31. December 1869 befanden. Miethparteien, welche bloß ein Geschäfts- oder Gewerbs-Local in dem Hause innehaben, in demselben jedoch nicht wohnen, sind eben deshalb nicht als Wohnparteien zu betrachten.

6. Die Wohnparteien sind aufmerksam zu machen, daß die zur Ausfüllung des Aufnahmebogens erforderlichen Urkunden (Tauf- und Trauscheine, Heimatscheine, Anstellungsbefehle, Gewerbscheine u. s. w.) auch nach Ausfüllung des Aufnahmebogens zur Einsicht des Gemeindevorstandes oder der Zählungsbeamten in Bereitschaft zu halten sind.

7. Der Ausfüllung des Aufnahmebogens ist der Hausbesitzer oder sein Besteller beizuziehen, welchem es obliegt, die Angaben der Wohnparteien erforderlichen Falls zu ergänzen und zu berichtigen. Wenn der Hausbesitzer selbst im Hause wohnt, ist er zugleich, wie jede andere Wohnpartei, in den Aufnahmebogen einzutragen.

8. Bezüglich des Viehstandes genügt die summarische Anführung der im Hause vorkommenden Nutzthiere nach den Rubriken der vierten Seite des Aufnahmebogens (ohne Sonderung derselben nach den Wohnparteien, welchen sie gehören).

9. Bei Ausfüllung des Aufnahmebogens sind der Hausbesitzer und die Wohnparteien aufmerksam zu machen, daß alle Betheiligten verpflichtet sind, die erforderlichen Angaben vollständig und nach bestem Gewissen zu machen.

Wer sich der Zählung entzieht, oder eine unwahre Angabe macht, oder sonst einer nach der Vorschrift über die Vornahme der Volkszählung ihm obliegenden Verpflichtung nicht nachkommt, ist mit einer Geldbuße bis zu 20 fl. oder im Falle der Zahlungsunfähigkeit mit einer Freiheitsstrafe bis zur Dauer von 4 Tagen zu belegen.

Verkaufende Kopf der Personen	Name u. s. Familienname (Zuname), Vorname (Taufname), Abelsprädicat und Abelsrang		Geschlecht	Religion	Familienstand	Beruf oder Beschäftigung	Geurtsort	Zuständig- keit	Anwesend	Abwesend	Anmerkung
	Von jeder Wohnpartei sind in folgender Ordnung einzuschreiben: Das Familien-Oberhaupt, dessen Ehegattin, die Söhne und Töchter nach dem Alter von dem ältesten zum jüngsten abwärts, insofern sie noch nicht selbstständig sind. Sonstige in gemeinschaftlicher Haushaltung lebende Anderwandte, Werschwägerete oder andere Personen, einschließlich der gegen Bezahlung oder ohne Bezahlung in Pflege Aufgenommenen. Nur zeitweilig anwesende Familienglieder oder Fremde (Gäste). Diensteute und Hilfsarbeiter (Gesellen, Lehrlinge, Commis u. dgl.) der Wohnpartei, welche bei ihr wohnen. Aßter-Miethparteien mit ihren Angehörigen und Diensteuten (in derselben Weise, wie es oben gesagt wurde). Wettgeher, Stubengenossen u. dgl.		Das Geschlecht jeder ver- zeichneten Person ist durch die Ziffer 1 in der ihrem Ge- schlechte entpre- senden Spalte erklärt zu machen. männlich weiblich	Hier ist aufzuführen, ob die Person Römisch-katholisch, Griechisch-unirt, Armenisch-unirt, Griechisch-nicht unirt, Armenisch-nicht unirt, Evangelisch Augsburgischer Con- fession (Lutheraner), Evangelisch helvetischer Con- fession (Reformirt), Anglicanisch, Unitarisch, Judaistisch, Mohamedanisch u. s. w. ist.	Hier ist einzusehen, ob die Person Ehegattin, Verheiratet, Verwitwet, oder durch Auflösung der Ehe getrennt ist.	Die Art derselben ist möglichst genau zu bezeichnen, z. B. die Kategorie des Beamten, ob er noch im Dienste oder pensionirt u. dgl. ist, in welchem Dienst er sich befindet; der Gegenstand des Gewerbes oder der Fabrication, die Gattung des Handelsobjektes u. s. w. Wenn jemand mehrere Nahrungszweige hat, so ist nur jener ein- zutragen, welcher seinen Haupterwerb bildet. Personen ohne bestimmten Erwerb haben die Art namhaft zu machen, in welcher sie ihren Lebensunterhalt beziehen, z. B. Rentenbesitzer, Armen-Gründer u. dgl. Wenn Frauen, Kinder oder andere an der Wohnung theilnehmende Personen über 14 Jahre eine bestimmte eigene Beschäftigung betreiben oder dem Familien-Oberhaupt in seiner Beschäftigung regelmäßig beistehen, so ist dies ausdrücklich anzugeben; im ent- gegengesetzten Falle ist die Führung des Haushalts, der Schulbesuch u. dgl. in dieser Rubrik ersichtlich zu machen. Nur bei Personen von oder unter 14 Jahren kann die Rubrik mit einem Querstrich ausgefüllt werden. Sind sie jedoch bei einem bestimmten Erwerbe (z. B. bei einer Fabrik, bei Gewerben, beim Bergbau) beschäftigt, so ist dies anzugeben.	Arbeit- oder Dienstverhältnis. Hier ist anzugeben, ob die Person an der oben bezeichneten Beschäftigung selbstständig oder nur als Hilfsarbeiter betheiligt ist; ob sie z. B. Eigentümer oder Pächter des Grundstückes, oder im Monats- (Jahres-) Gohn, oder im Tagelohn bei der Landwirt- schaft beschäftigt ist; ob sie Unternehmer, Geschäftsführer, Arbei- ter einer Fabrik, ob sie Meister, Geselle, Lehrling, Tagelöh- ner u. s. w. eines Gewerbes, ob sie Wäscher, Buchhalter, Commis u. s. w. einer Handlung ist; ob sie im Dienste bei der Haushaltung steht u. s. f.	Land Bezirk Ortschaft	Hier ist mit der Ziffer 1 in der ent- sprechenden Rubrik anzugeben, ob die Person in der Gemeinde des Zählungsortes einheimisch (hei- matsberechtigt) oder fremd (nicht hei- matsberechtigt) ist. Ein- heimisch Fremd	Die An- oder Abwesenheit jeder verzeich- neten Person ist durch Eintragung der Ziffer 1 in die betreffende Rubrik ersichtlich zu machen. Zeit- weilig anwe- send, z. B. als Gast, auf der Durch- reise, im Falle der Anwesen- heit die Dauer von 1 Monat übersteigt. Dauernd anwe- send, z. B. auf Reisen, auf einem Wander- zuge, im Falle der Abwesen- heit 1 Monat nicht über- steigt. Dauernd abwe- send, z. B. in Studien, als Dienst- bote, auf Wander- schaft, im Falle der Abwesen- heit länger als 1 Monat währt.	Wenn die Person gänzlich (auf beiden Augen) erblindet oder taubstum sein sollte, so ist es hier zu bemerken. Ebenso ist hier in jedem Falle genau anzu- geben, ob die Person zum activen Militär (zum Stehenden Heere, zur Kriegs-Marine, zur See- oder Marine-Verwaltung), zu den noch linienpflichtigen Urlaubern, zu den Reserve- und Landwehr-Männern, zu den mit Beibehaltung des Militär-Charakters quit- tierten, zu den im Ruhestande mit oder ohne Militärpension befindlichen Officieren, Militär- Beamten oder Partein, zu den pensionirten oder pensionirten Unterpartein, zu den Pa- rental- oder Reservations-Invaliden gehört. Bei jeder als fremd bezeichneten Person ist jene Gemeinde (Bezirk, Land) anzugeben, in wel- cher dieselbe die Zuständigkeit (Heimatsberech- tigung) besitzt. Ebenso ist hier der Ort (Gemeinde, Bezirk, Land) anzugeben, wo sich die als abwesend eingetragene einheimische Person befindet.
1	Smuck Matthias		1	1835	Kath.	Lehrer	Lunz 1/4 Gullar	Land	1	1	
2	Margarete Gatten			1838	"	"	Chrosfsta	Bezirk Muckendorf	1	1	
3	Matthias Wntar		1	1797	"	"	rtta	Bezirk Kullendorf	1	1	
4	Marin Wntar			1795	"	"		Land	1	1	
5	Herbert Gyms			1865	"	Lehrer	Lunz	Bezirk Muckendorf	1	1	zumt in Gull. Ort
6											
7											
8											
9											
10											
11											
	Summe .		2	3					4	1	5

